

Satzung zur Änderung der Habitationsordnung für die Fakultät für Humanwissenschaften der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 14.07.2026

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2026-99)

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 98 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Habitationsordnung für die Fakultät für Humanwissenschaften der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 18. Dezember 2015 (Fundstelle: https://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2015/2015-282) wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird ein Inhaltsverzeichnis eingefügt.
2. In den §§ 1 bis 17 der Ordnung werden Satznummerierungen eingefügt.
3. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Ziel des Habitationsverfahrens ist es, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern die Möglichkeit zu geben, selbständig Aufgaben in Forschung und Lehre in einem Fach wahrzunehmen, das an der Fakultät für Humanwissenschaften der Universität Würzburg durch eine Professorin oder einen Professor vertreten ist, und sie unter wissenschaftlicher Begleitung durch ein Fachmentorat, dem drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer (gem. Kap. 5 Abs. 2 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz - BayHIG) angehören, möglichst innerhalb von vier Jahren für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren. ²Mit der Feststellung der Lehrbefähigung erlangt die habilitierte Person den akademischen Grad einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors („Dr. habil.“).“

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Aufgrund der Feststellung der Lehrbefähigung kann die Universität auf Antrag der habilitierten Person die Lehrbefugnis in dem Fachgebiet der Lehrbefähigung erteilen, womit das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ verbunden ist (Art 98 Abs. 10 Satz 6 BayHIG in seiner jeweiligen Fassung).“

4. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Zuständigkeit und Mitwirkungsrechte

(1) ¹Über die Annahme einer Habilitandin oder eines Habilitanden entscheidet der Habilitationsausschuss. ²Mitglieder des Habilitationsausschusses sind alle an der Fakultät für Humanwissenschaften tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (gem. Kap. 5 Abs. 2 BayHIG) und alle sonstigen Mitglieder der Fakultät, die im Besitz einer Lehrbefugnis an der Universität Würzburg sind. ³Stimmberechtigte Mitglieder des Habilitationsausschusses sind alle in einem hauptberuflichen Dienstverhältnis an der Universität Würzburg tätigen Professorinnen oder Professoren (Art. 57 BayHIG), Privatdozentinnen oder Privatdozenten und außerplanmäßigen Professorinnen oder Professoren der Fakultät. ⁴Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn 30% aller Stimmberechtigten anwesend sind. ⁵Die Sitzungen des Habilitationsausschusses können in Präsenz, in hybrider Form oder online stattfinden. ⁶Bei der Wahl des Formats sollen auch die Wünsche der Habilitandin oder des Habilitanden berücksichtigt werden.

(2) ¹Den Vorsitz in den Sitzungen führt die Dekanin oder der Dekan. ²Ist die Dekanin oder der Dekan Mitglied des Fachmentorats, übernimmt den Vorsitz die Prodekanin oder der Prodekan. ³Ist auch diese oder dieser Mitglied des Fachmentorats, ist eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender zu wählen.

(3) ¹Die Dekanin oder der Dekan führt die Habilitationsakte. ²Sie oder er hat das Recht und die Pflicht, sich über den Stand des Habilitationsverfahrens zu unterrichten und auf dessen zeit- und ordnungsgemäßen Ablauf hinzuwirken.

(4) ¹Der Geschäftsgang und der Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung bestimmen sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG. ²Die Mitglieder sind zu Sitzungen spätestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu laden. ³Die oder der Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse.

(5) ¹Entscheidungen sind der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich (in Papierform oder als digitales Dokument) innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. ²Beschwerende Entscheidungen sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gegen Nachweis der Bewerberin oder dem Bewerber zuzustellen.“

5. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3

Gegenstand des Habilitationsverfahrens

Im Habilitationsverfahren werden

1. die pädagogische Eignung aufgrund wissenschaftsgeleiteter Qualifizierung und selbständig erbrachter Leistungen in der akademischen Lehre und

2. die Befähigung zu selbständiger Forschung aufgrund einer Habilitationsschrift oder einer Mehrzahl von Fachpublikationen mit dem einer Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht und festgestellt.“

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Formulierung „Habilitand oder Habilitandin“ ersetzt durch die Formulierung „Habilitandin oder Habilitand“.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Formulierung „Habilitand oder Habilitandin“ ersetzt durch die Formulierung „Habilitandin oder Habilitand“.

bb) In Ziffer 4. wird die Formulierung „des Bewerbers oder der Bewerberin““ ersetzt durch die Formulierung „der Bewerberin oder des Bewerbers“.

- c) In Abs. 2 wird die Formulierung „der Bewerber oder die Bewerberin“ ersetzt durch die Formulierung „die Bewerberin oder der Bewerber“.

7. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Formulierung „Habilitation oder Habilitandin“ ersetzt durch die Formulierung „Habilitation oder Habilitand“.
- b) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber beantragt unter Angabe des Fachgebietes, für das sie oder er die Lehrbefähigung anstrebt, die Annahme als Habilitandin oder Habilitand schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan. ²Dem Gesuch sind folgende Unterlagen in digitaler und in Papierform (mit Ausnahme der weiteren wissenschaftlichen Veröffentlichungen, s. Nr. 5) beizufügen:

1. Ein Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen und beruflichen Werdeganges,
2. ein amtliches Führungszeugnis, sofern die Bewerberin oder der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht, das nicht älter als drei Monate sein darf,
3. Zeugnisse über akademische und staatliche Studienabschlussprüfungen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 beziehungsweise die Nachweise gemäß § 4 Abs. 2,
4. eine beglaubigte Kopie des Doktordiploms oder des Zeugnisses über die Verleihung eines gleichwertigen akademischen Grades gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2,
5. ein Exemplar der Dissertation und, sofern vorhanden, aller weiteren wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
6. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und der bisher abgehaltenen Lehrveranstaltungen,
7. der Vorschlag sowie eine kurze Zusammenfassung für das Habilitationsprojekt,
8. eine Versicherung, dass die Bewerberin oder der Bewerber sich früher noch nie um eine Habilitation beworben hat, oder aber ein Bericht über frühere oder laufende Habilitationsverfahren,
9. Erklärungen darüber, ob der Bewerberin oder dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen oder gegen sie oder ihn ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.

³Die eingereichten Unterlagen bleiben, soweit es sich nicht um Veröffentlichungen handelt, bei den Akten der Dekanin oder des Dekans.“

- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Formulierung „Der Dekan oder die Dekanin“ durch die Formulierung „Die Dekanin oder der Dekan“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Formulierung „der Dekan oder die Dekanin“ durch die Formulierung „die Dekanin oder der Dekan“ sowie die Formulierung „dem Bewerber oder der Bewerberin“ durch die Formulierung „der Bewerberin oder dem Bewerber“ ersetzt.

- d) In Abs. 3 wird die Formulierung „Der Bewerber oder die Bewerberin erläutert sein oder ihr“ durch die Formulierung „Die Bewerberin oder der Bewerber erläutert ihr oder sein“ ersetzt.

e) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Formulierung „des Bewerbers oder der Bewerberin“ durch die Formulierung „der Bewerberin oder des Bewerbers“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Formulierung „Habilitation oder Habilitandin“ durch die Formulierung „Habilitation oder Habilitand“ ersetzt.

cc) Satz 3 erhält folgende Fassung: „³Das Fachmentorat soll die Dauer des Status als Habilitation oder Habilitand bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere bei Inanspruchnahme von Elternzeit oder eines Beschäftigungsverbots nach der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrMV) in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie bei Habilitationen oder Habilitanden, die nicht Mitglieder der Universität Würzburg sind, verlängern.“

f) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In den Ziffern 1. bis 4. wird die Formulierung „der Bewerber oder die Bewerberin“ jeweils durch die Formulierung „die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.

bb) In den Ziffern 2. und 3. wird darüber hinaus die Formulierung „er oder sie“ jeweils durch die Formulierung „sie oder er“ ersetzt.

g) In Abs. 6 wird die Formulierung „der Bewerber oder die Bewerberin“ durch die Formulierung „die Bewerberin oder der Bewerber“, die Formulierung „er oder sie“ durch die Formulierung „sie oder er“ sowie die Formulierung „Habilitation oder Habilitandin“ durch die Formulierung „Habilitation oder Habilitand“ ersetzt.

h) In Abs. 7 Satz 2 wird die Formulierung „Der Bewerber oder die Bewerberin“ durch die Formulierung „Die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.

8. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Ist die Bewerberin oder der Bewerber als Habilitation oder Habilitand angenommen, setzt der Habilitationsausschuss ein Fachmentorat aus drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern (gem. Kap. 5 Abs. 2 BayHIG) ein. ²Bei der Bestellung ist der Vorschlag der Bewerberin oder des Bewerbers zu berücksichtigen, wobei der Habilitationsausschuss daran nicht gebunden ist. ³Bei der Bestellung achtet der Habilitationsausschuss auf potenzielle Risiken von Befangenheit, Interessenskonflikten und Machtmissbrauch. ⁴Beziehungen unter Mentorinnen und Mentoren schließen eine gemeinsame Beteiligung am Fachmentorat aus (Art. 51 BayHIG, Art. 20 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BayVwVfG). ⁵Mindestens eine oder einer der Mentorinnen oder Mentoren muss Professorin oder Professor der Fakultät für jenes Fachgebiet sein, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, und mindestens eine oder einer einem anderen Fachgebiet angehören. ⁶Die Mentorinnen oder Mentoren wählen unter sich eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der das Fachmentorat nach außen vertritt. ⁷Das Fachmentorat entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. ⁸In Fällen eines Rücktritts oder der Neubestellung eines Mitglieds des Fachmentorats wie auch beim Wechsel im Fachmentoratsvorsitz kann die Dekanin oder der Dekan gem. § 2 Abs. 3 im Einvernehmen mit der Bewerberin oder dem Bewerber eine Entscheidung durch den Habilitationsausschuss einholen.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Formulierung „dem Habilitanden oder der Habilitandin“ durch die Formulierung „der Habilitation oder dem Habilitanden“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Formulierung „dem Habilitanden oder der Habilitandin“ durch die Formulierung „der Habilitandin oder dem Habilitanden“ sowie die Formulierung „beim Dekan oder der Dekanin“ durch die Formulierung „bei der Dekanin oder dem Dekan“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird die Formulierung „dem Habilitanden oder der Habilitandin“ durch die Formulierung „der Habilitandin oder dem Habilitanden“ ersetzt.

dd) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt: „⁵Das Fachmentorat übernimmt eine Beratungs-, Vertrauens- und Schutzfunktion für die habilitierende Person.“

ee) Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 6 und wird wie folgt neu gefasst: „⁶Es unterstützt diese bei der Umsetzung der Vereinbarung sowie bei der Sicherstellung einer drittmittelfähigen Grundausstattung durch die Universität Würzburg, soweit sie für die beabsichtigte Arbeit erforderlich ist, und begleitet den Fortgang der Qualifizierung in Forschung und Lehre.“

c) Nach Abs. 2 werden folgende neue Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) ¹Scheidet ein Mitglied des Fachmentorats aus selbigem aus, so wird ein neues Mitglied gemäß den Regelungen des Abs. 1 in das Fachmentorat bestellt. ²Ein Ausscheiden aus dem Fachmentorat ist durch Rücktritt oder durch einen Widerruf der Bestellung als Mitglied des Fachmentorats möglich. ³Ein Widerruf der Bestellung als Mitglied des Fachmentorats kommt insbesondere in Betracht, wenn hinsichtlich des betreffenden Mitglieds des Fachmentorats die Kommission für wissenschaftliches Fehlverhalten der Universität Würzburg das Vorliegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens festgestellt hat oder sonstige schwerwiegende Gründe vorliegen, die einen Widerruf der Bestellung des betreffenden Mitglieds rechtfertigen. ⁴Eine Entscheidung über den Widerruf erfolgt durch Entscheidung des Habilitationsausschusses, die im Einvernehmen mit der Bewerberin oder dem Bewerber getroffen werden soll.

(4) Erfolgt ein Wechsel im Fachmentoratsvorsitz, entscheidet hierüber ebenfalls der Habilitationsausschuss im Einvernehmen mit der Bewerberin oder dem Bewerber.“

9. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Formulierung „Der Habilitand oder die Habilitandin“ durch die Formulierung „Die Habilitandin oder der Habilitand“ ersetzt“.

b) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Als schriftliche Habilitationsleistung gilt je nach Fachstandard entweder eine publikationsreife, gegenüber der Dissertation der Habilitandin oder des Habilitanden thematisch neue wissenschaftliche Arbeit (Habilitationsschrift) oder ein Kumulus aus mehreren, bereits publizierten, im Druck befindlichen oder zum Druck angenommenen Arbeiten (kumulative Habilitation). ²In dem letztgenannten Fall müssen die einzelnen Arbeiten in einem thematischen Zusammenhang zueinander stehen und in ihrer Gesamtheit einer als Einheit konzipierten Habilitationsschrift gleichkommen. ³Die kumulative Habilitationsschrift besteht neben den Einzelarbeiten aus einem Manteltext, der eine ausführliche Einleitung, eine Darlegung des theoretischen Hintergrunds, die Hinleitung auf die Fragestellungen sowie eine auf die Einzelarbeiten bezogenen Gesamtdiskussion enthält. ⁴Im Manteltext ist auch darzulegen, welchen Anteil die Habilitandin oder der Habilitand an Veröffentlichungen mit Koautorinnen oder Koautoren hat und ob und in welcher Weise Künstliche Intelligenz (KI) verwendet wurde.“

c) In Abs. 4 wird dem bisherigen Satz 1 folgender neuer Satz 1 vorangestellt: „¹Die Habilitationsleistung kann in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.“; der bisherige Satz 1 wird zu Satz 2.

10. In § 8 Abs. 1 a) wird die Formulierung „dem Habilitanden oder der Habilitandin“ durch die Formulierung „der Habilitandin oder dem Habilitanden“ sowie die Formulierung „vom Studiendekan oder der Studiendekanin“ durch die Formulierung „von der Studiendekanin oder dem Studiendekan“ ersetzt.

11. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Formulierung „den Studiendekan oder die Studiendekanin“ durch die Formulierung „die Studiendekanin oder den Studiendekan“ sowie die Formulierung „des Habilitanden oder der Habilitandin“ durch die Formulierung „der Habilitandin oder des Habilitanden“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Formulierung „dem Habilitanden oder der Habilitandin“ durch die Formulierung „der Habilitandin oder dem Habilitanden“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Formulierung „dem Habilitanden oder der Habilitandin“ durch die Formulierung „der Habilitandin oder dem Habilitanden“ sowie die Formulierung „dem Dekan oder der Dekanin“ durch die Formulierung „der Dekanin oder dem Dekan“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird die Formulierung „der erweiterte Fakultätsrat“ durch die Formulierung „der Habilitationsausschuss“ ersetzt.
 - dd) In Satz 4 wird die Formulierung „dem Habilitanden oder der Habilitandin“ durch die Formulierung „der Habilitandin oder dem Habilitanden“ ersetzt.

12. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Formulierung „der Habilitand oder die Habilitandin“ durch die Formulierung „die Habilitandin oder der Habilitand“ ersetzt.
 - bb) In Ziffer 3. wird die Formulierung „zwei Exemplare“ durch die Formulierung „jeweils ein Exemplar“ ersetzt.
 - cc) In Ziffer 4. wird nach dem Wort „Habitationsleistung“ der Klammerzusatz „(in Papierform, gebunden)“ eingefügt, nach dem Wort „gängigen“ das Wort „digitalen“ eingefügt sowie die Formulierung „auf CD/DVD oder einem USB-Stick“ ersatzlos gestrichen.
 - dd) In Ziffer 5 wird die Formulierung „er oder sie“ durch die Formulierung „sie oder er“ ersetzt, nach dem Wort „selbständig“ die Formulierung „und gemäß guter wissenschaftlicher Praxis“ und nach dem Wort „übernommene“ die Formulierung „oder durch eine KI generierte“.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Formulierung „des Habilitanden oder der Habilitandin“ durch die Formulierung „der Habilitandin oder des Habilitanden“ ersetzt und zwischen den Worten „erstellt“ und „jeder Mentor“ die Formulierung „jede Mentorin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird die Formulierung „der externe Gutachter oder die externe Gutachterin“ durch die Formulierung „die externe Gutachterin oder der externe Gutachter“ sowie die Formulierung „dem Dekan oder der Dekanin“ durch die Formulierung „der Dekanin oder dem Dekan“ ersetzt und nach dem Wort „bestellt“ der Halbsatz „falls sie oder er nicht schon gem. § 6 Mitglied des Fachmentorats ist“ angefügt.
 - cc) In Satz 3 wird die Formulierung „dem Dekan oder der Dekanin“ durch die Formulierung „der Dekanin oder dem Dekan“ ersetzt.
 - dd) In Satz 5 wird die Formulierung „Die Gutachter oder Gutachterinnen“ durch die Formulierung „Die Gutachterinnen oder Gutachter“ ersetzt.

ee) Nach Satz 6 wird folgender neuer Satz 7 angefügt: „⁷Bei Nichteinhalten der Begutachtungsfrist kann die Dekanin oder der Dekan im Einvernehmen mit der Habilitandin oder dem Habilitanden ein weiteres Gutachten einholen.“

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Formulierung „der Vorsitzende oder die Vorsitzende“ durch die Worte „das Fachmentorat“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Formulierung „der Habilitand oder die Habilitandin“ durch die Formulierung „Die Habilitandin oder der Habilitand“ sowie die Worte „des erweiterten Fakultätsrates“ durch die Worte „des Habilitationsausschusses“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird zwischen den Worten „Leistungen“ und „nicht“ die Formulierung „von der Habilitandin oder dem Habilitanden“ eingefügt sowie nach dem Wort „Feststellung“ die Formulierung „im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan; das Habilitationsverfahren ist damit beendet.“ angefügt.

d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Formulierung „des Habilitanden oder der Habilitandin“ durch die Formulierung „der Habilitandin oder des Habilitanden“ sowie die Worte „des erweiterten Fakultätsrates“ durch die Worte „des Habilitationsausschusses“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „des erweiterten Fakultätsrates“ durch die Worte „des Habilitationsausschusses“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Worte „des erweiterten Fakultätsrates“ durch die Worte „des Habilitationsausschusses“ ersetzt.

e) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Formulierung „Der Dekan oder die Dekanin“ durch die Formulierung „Die Dekanin oder der Dekan“ sowie die Worte „des erweiterten Fakultätsrates“ durch die Worte „des Habilitationsausschusses zur Feststellung der Lehrbefähigung“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.

f) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Formulierung „dem Habilitanden oder der Habilitandin“ durch die Formulierung „der Habilitandin oder dem Habilitanden“, die Formulierung „vom Präsidenten oder der Präsidentin“ durch die Formulierung „von der Präsidentin oder dem Präsidenten“ sowie die Formulierung „vom Dekan oder von der Dekanin“ durch die Formulierung „von der Dekanin oder vom Dekan“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „des erweiterten Fakultätsrates“ durch die Worte „der Lehrbefähigung“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird die Formulierung „der Habilitierte oder die Habilitierte“ durch die Formulierung „die oder der Habilitierte“, die Formulierung „ihm oder ihr“ durch die Formulierung „ihr oder ihm“ sowie die Formulierung „seiner oder ihrer“ durch die Formulierung „ihrer oder seiner“ ersetzt.

dd) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt: „⁴Die habilitierte Person ist nun berechtigt, den Titel „Dr. habil“ (habilitierte Doktorin bzw. habilitierter Doktor) zu führen. ⁵Auf Antrag an die Dekanin oder den Dekan und mit Beschluss des Fakultätsrats kann die Universität die Lehrbefähigung in dem Fachgebiet der Lehrbefähigung erteilen („Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“).“

13. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Formulierung „der Bewerber oder die Bewerberin“ durch die Formulierung „die Bewerberin oder der Bewerber“ sowie die Worte „der erweiterte Fakultätsrat“ durch die Worte „der Habilitationsausschuss“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird in der Verweisung die Ziffer 5 durch die Ziffer 6 ersetzt.

b) In Abs. 2 wird die Formulierung „Habilitand oder Habilitandin“ durch die Formulierung „Habilitandin oder Habilitand“ ersetzt.

c) In Abs. 3 werden die Worte „des erweiterten Fakultätsrates“ durch die Worte „des Habilitationsausschusses“ ersetzt.

14. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „der erweiterte Fakultätsrat“ durch die Worte „der Habilitationsausschuss“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „der erweiterte Fakultätsrat“ durch die Worte „der Habilitationsausschuss“ ersetzt.

15. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Formulierung „dem Bewerber oder der Bewerberin“ durch die Worte „der oder dem Habilitierten“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Formulierung „dem Dekan oder der Dekanin“ durch die Formulierung „bei der Dekanin oder dem Dekan“ ersetzt.

16. Nach § 14 werden folgende neue §§ 15 und 16 eingefügt:

§ 15

„Sonderregelungen für Habilitierende mit Kind

¹Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung und die Fristen zur Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BerzGG) beziehungsweise nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld und -elternzeitgesetz (BEEG)) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. ²Die oder der Habilitierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen und ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 16

Sonderregelungen für Habilitierende mit Behinderung oder mit länger andauernder oder schwerer chronischer Erkrankung

(1) ¹Macht eine Habilitierende oder ein Habilitierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder einer länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Habilitationsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen (insbesondere in den Bearbeitungsfristen) abzulegen, entscheidet die oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses auf schriftlichen Antrag über angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen. ²Der Antrag auf einen Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 ist frühestmöglich bei der oder dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses einzureichen.

(2) ¹Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ist die Vorlage von Nachweisen erforderlich. ²Als Nachweise im Sinne von Satz 1 sollen fachärztliche Atteste oder andere geeignete Nachweise vorgelegt werden. ³Die oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses kann in Zweifelsfällen ein Attest des Gesundheitsamtes oder weitere fachärztliche Atteste oder andere geeignete Nachweise verlangen. ⁴Die oder der Habilitierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) ¹Bei Entscheidungen der oder des Habilitationsausschussvorsitzenden nach Abs. 1 soll die für die Vertretung von Universitätsmitgliedern mit Behinderung und chronischer Erkrankung zuständige Stelle beteiligt werden.“

17. Der bisherige § 15 wird zu § 17.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für Habilitationsverfahren, die nach diesem Datum beginnen.

Würzburg, den 14.07.2026
Der Präsident der Universität Würzburg

Prof. Dr. Paul Pauli